

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 12

Artikel: Anträge an den ausserordentlichen schweiz. Gewerkschaftskongress vom 13. Januar 1922 in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anträge

an den

ausserordentlichen schweiz. Gewerkschaftskongress vom 13. Januar 1922 in Bern.

Schweizerischer Holzarbeiterverband.

1. Auf die Tagesordnung sind noch folgende Punkte zu setzen:
 - a) Arbeitslosenfrage;
 - b) Kampf gegen Lohnabbau.
2. Anträge zur Einheitsfront, gleich wie in Nummer 10 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» publiziert.
3. *Antrag zum Kampf gegen Lohnabbau.* Da der bereits in verschiedenen Industriezweigen stattgefundene Lohnabbau in keinem Verhältnis steht zu der nur geringen Verbilligung der allgemeinen Lebenshaltung, ist der Abwehrkampf gegen eine weitere Ausdehnung des Lohnabbaues zu zentralisieren. Der Gewerkschaftsausschuss, eventuell eine damit beauftragte zentrale Leitung, in der alle interessierten Verbände durch je ein Mitglied vertreten sind, hat den gemeinsamen Kampf zu organisieren. Der Abwehrkampf ist durchzuführen auf der Grundlage der finanziellen Solidarität aller dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände.

Allgemeine Anträge.

4. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund beteiligt sich nicht an den Veranstaltungen des Internationalen Arbeitsamtes und lehnt es auch ab, irgendwelche Vertreter an die internationale Arbeitskonferenz zu entsenden.

Ebenfalls ist die Stellung von Vertretern oder Ersatzmännern in die Instanzen des Internationalen Arbeitsamtes grundsätzlich abzulehnen.

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Zu Art. 8, 2. Absatz. Jeder Verband hat das Recht auf mindestens einen Vertreter im Gewerkschaftsausschuss. Verbände mit mehr als 5000 Mitgliedern wählen zwei, mit mehr als 10,000 Mitgliedern drei und für je 10,000 weitere Mitglieder einen Vertreter mehr.

Zu Art. 16, neuer 4. und 5. Absatz. Bei Bewegungen prinzipieller Natur, die die Kraft der einzelnen Verbände übersteigen, hat das Bundeskomitee die Pflicht, die finanzielle Hilfeleistung zu organisieren.

Die Verbände haben die Pflicht, durch Zuschlagsbeiträge einen für diesen Zweck bestimmten Kampffonds zu äufnen. Der Mindestbetrag des Kampffonds muss Fr. 6.— pro Mitglied betragen.

Zu Art. 17, 5. Zeile. Statt « können » ist das Wort « müssen » einzufügen.

Gewerkschaftskartell der Stadt Zürich.

In Anbetracht der Tatsachen, dass die Existenzbedingungen sich für die Arbeiterschaft zusehends verschlechtern, die Unternehmerklasse in Verbindung mit den Behörden des Staates versuchen, alle Lasten der heutigen Wirtschaftskrise auf die Schultern der Arbeiterschaft aufzubürden, indem die unschuldigen Opfer der bestehenden Wirtschaftsordnung, die Arbeitslosen, immer noch zum grossen Teil gar keine oder absolut ungenügende Unterstützungen erhalten, dass die Löhne willkürlich herabgesetzt werden, während infolge der hohen Mietzinse und Steuern sowie durch die Wucherzölle der Preisabbau und die Verbilligung der Lebenshaltung verhindert wird, dass ferner die Verlängerung der Arbeitszeit den Verlust des durch ungeheure Opfer erkämpften grossen Kulturfortschritts, des Achtstundentags, bedeutet, beschliesst der Gewerkschaftskongress:

1. Die Forderungen des Gewerkschaftsbundes betreffend Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung vom 26. Dezember 1920 und 21. August 1921 müssen durchgekämpft werden. Die Revision des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 hat im Sinne dieser Forderungen zu erfolgen. Den heutigen Verhältnissen entsprechend, sind eventuell die beim Bundesrat gestellten Anträge zu erweitern.
2. Der Kampf gegen den Lohnabbau muss vereintlich organisiert und von der gesamten Arbeiterschaft gemeinsam aufgenommen werden. Ebenso der Kampf für den Preisabbau, um die infolge des bereits durchgeführten Lohnabbaues eingetretene Verschlechterung der Lebenshaltung wieder aufzuheben.
3. Der Gewerkschaftsbund ist verpflichtet jeden Angriff auf die Verlängerung der 48-stundenwoche abzuwehren.

Zur Durchführung dieses Abwehrkampfes werden alle Mittel, wenn notwendig auch der Massen- und Landesstreik, zur Anwendung gebracht.

4. Zur Durchführung dieser Anträge und Beschlüsse muss die organisatorische Grundlage geschaffen werden; wir unterstützen deshalb die Anträge, die vom Initiativauschuss zur Einberufung des Gewerkschaftskongresses gestellt worden sind.

5. Die in Ziffer 1 bis 3 genannten Anträge, 1. Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgefrage, 2. der Kampf gegen den Lohnabbau und 3. der Kampf gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, sind als besondere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.
6. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund hat keinerlei Vertretungen in das Internationale Arbeitsamt und dessen Veranstaltungen, wie zu den sog. Arbeitskonalferenzen, zu entsenden. Jede Mitarbeit bei diesen Institutionen ist einzustellen und abzulehnen.

Bauarbeitervorstände von Genf.

1. Verlegung des Sitzes des Gewerkschaftsbundes von Bern nach Zürich.
2. Kein vom Gewerkschaftsbund bezahlter Angestellter und Funktionär darf ein parlamentarisches Mandat irgendwelcher Art annehmen. Die beiden Aemter sind unvereinbar.
3. *Resolution, angenommen von der gemeinsamen Versammlung der Genfer Sektionen der Bauarbeiter und Holzarbeiter vom 8. November 1921.* Die Bauarbeiter- und Holzarbeiterversammlung vom 8. November 1921 erklärt als unvereinbar, dass die Arbeitervertreter des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an den internationalen Arbeitskonalferenzen teilnehmen, und protestiert energisch gegen die Beteiligung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamtes, dem Organ des Völkerbundes.

Sie kann es nicht zulassen, dass Arbeitervertreter mit unsern eigenen Ausbeutern zusammensitzen zur Diskussion der Sozialgesetzgebung; es widerspricht dem Klassenkampf, und dies in einem Moment, da der internationale Kapitalismus in allen Ländern gegen die arbeitende Klasse eine Offensive auslöst, die Arbeitszeit verlängert, die Löhne reduziert, zu Aussperrungen greift, mit einem Wort, die wirtschaftliche Krise benützt, um der Arbeiterschaft ihre Errungenschaften wieder zu entreissen und Tausende von Arbeitern in das Elend zu stürzen; besonders, da hervorzuheben ist, dass an dieser Konferenz die gleichen Unternehmer- und Regierungsvertreter sitzen, die die Resolution von Washington unterzeichnet haben, die den Arbeitern von ganz Europa den Achtstundentag gegeben hat;

verlangt, dass diese Resolution auf die Tagesordnung des ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses vom 13. Januar 1922 genommen werde.

Holzarbeiter und Bauarbeiter der Westschweiz.

Resolution zur Arbeitslosigkeit. Die Delegierten der romanischen Schweiz der Holz- und

Bauarbeiterverbände, versammelt in Lausanne am 23. Oktober 1921 — 32 Delegierte, die 34 Sektionen vertreten —, haben nach Prüfung der Lage, in der sich die Arbeiterschaft während der Krise der Arbeitslosigkeit befindet, die wir durchmachen und von der kein ernstes Anzeichen eine baldige Lösung voraussehen lässt, beschlossen, dem Initiativkomitee zur Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses zur Kenntnis zu bringen, dass die folgenden Wünsche auf die Tagesordnung des Kongresses genommen werden sollen:

Die einzigen Mittel, um dem Elend zu begegnen, in das eine bedeutende Zahl Arbeiter unvermeidlich kommen wird, sind, unverzüglich Arbeiten von grossem Umfange auszuführen, wie sofortige Ausführung der Arbeiten betreffend die Wasserwege im Innern des Landes, des Kanals Basel-Genfersee, Basel-Bodensee, Arbeiten, die dem zukünftigen Rhein-Rhonekanal dienen können, die Verbindung der beiden Bahnhöfe von Genf. (In Anbetracht der Tatsache, dass die umliegenden Länder die Kredite schon bewilligt und die Arbeit in Angriff genommen haben.) Wir sind sicher, dass nie wieder ebenso günstige Zeiten für die Ausführung solch wichtiger nationaler und internationaler Arbeiten kommen werden. Wir sagen, dass die Wasserwege Basel-Genfersee und Basel-Bodensee sofort unternommen werden müssen, weil die Projekte schon seit Jahren ausgearbeitet sind und bis die Verbindung Rhein-Rhone hergestellt sein wird, die Schweiz so über sehr wichtige Verkehrswege verfügen würde, die dem Lande eine Quelle des Reichtums und des Wohlergehens werden können und Tausende von Arbeitern vor dem Elend retten würden. Die Verbindung der zwei Genfer Bahnhöfe würde dieser von der Arbeitslosigkeit schwer betroffenen Stadt eine Erleichterung der kantonalen Finanzen bringen und der Arbeiterschaft helfen.

Sie verlangen, dass die Vertreter des Schweiz. Gewerkschaftsbundes diese Wünsche zur Kenntnis des Bundesrates bringen und alle zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, bis der Arbeiterschaft volle Genugtuung gegeben wird.

Arbeiterunion La Chaux-de-Fonds.

Der Gewerkschaftskongress, in Erwägung, dass die Einheitsfront im Schweizerischen Gewerkschaftsbund schon existiert und dass kein Grund vorhanden ist zur Schaffung eines neuen Apparates zu dem Zweck, den Verbänden die Selbständigkeit zu nehmen, beschliesst die Ablehnung der Trimbacher Anträge.

Zusatz zu Art. 5 der Statuten: Wenn ein Drittel der Verbände und der Gewerkschaftskartelle einen ausserordentlichen Gewerkschaftskon-

gress verlangt und das Bundeskomitee überzeugt ist, dass dieses Begehren der Auffassung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gewerkschaftsbundes nicht entspricht, so hat es das Recht, in den das Begehren unterstützenden Organen eine Urabstimmung anzuordnen.

Einfügung eines Art. 11 bis mit folgendem Wortlaut: Für alle Wahlen im Schweiz. Gewerkschaftsbund findet das Proportionalwahlsystem in bezug auf die Vertretung der Sprachgebiete Anwendung.

Anträge: a) Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress beauftragt das Bundeskomitee, sofort die Möglichkeit einer Vertragsschliessung mit der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt zu prüfen, um die Totalarbeitslosen, die nicht mehr dem Unfallversicherungsgesetz unterstehen, weil der Arbeitsvertrag nicht mehr besteht, gegen Unfall zu versichern.

b) Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress beauftragt das Bundeskomitee, auf eine internationale Finanzkonferenz hinzuwirken zu dem Zwecke, den Geldkurs zu stabilisieren, um der Arbeitslosigkeit zu steuern und die Lage zu verbessern.

c) Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress beauftragt das Bundeskomitee, eine Kommission zu ernennen zum Studium der Frage der Schaffung eines Wirtschaftsparlaments.

Bauarbeiter-Gewerkschaft Romanshorn.

1. Der schweizerische Gewerkschaftskongress beschliesst die sofortige Inangriffnahme der Eigenproduktion, seien es landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, wonach alle verfügbaren Gelder zu diesem Zwecke in Bereitschaft gestellt werden sollen, sofern mit der Sozialisierung der Betriebe nicht begonnen werden soll.
2. Der Gewerkschaftskongress beschliesst unter schärfster Anwendung aller Kampfmittel die sofortige Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiter.

Arbeiterunion La Chaux-de-Fonds.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress, in Erwägung, dass es unbedingt notwendig ist, den Einfluss der Arbeiterklasse überall geltend zu machen wo ihre Interessen im Spiele stehen, sei es auf dem Gebiet der Gemeinden, der Kantone, der Eidgenossenschaft oder auf internationalem Gebiet, erklärt, dass er den Beschluss des Gewerkschaftsausschusses vom 15. Oktober 1921 betr. das Internationale Arbeitsamt vollständig bestätigt.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Wie bereits berichtet, hat das Einigungsamt im *Basler Konflikt im Baugewerbe* einen Einigungsvorschlag gemacht, wonach die Löhne wie folgt festgesetzt werden sollen: Maurer Fr. 1.90, Handlanger Fr. 1.60, Pflasterbuben Fr. 1.10 und Erdarbeiter Fr. 1.62. Die Baumeister lehnten den Vergleich ab und beharrten auf ihrer Forderung, die folgende Löhne vorschah: Maurer Fr. 1.56, Handlanger Fr. 1.10, Pflasterbuben Fr. —.65.

Die Gewerkschaften nahmen zur Lage Stellung und lehnten diese Offerte ab. Darauf verkündeten die Baumeister durch Anschläge, dass vom 1. Oktober weg folgende Löhne Gültigkeit hätten: Maurer Fr. 1.80, Handlanger Fr. 1.45, Pflasterbuben Fr. —.90 und Erdarbeiter Fr. 1.47. Wer sich mit diesen Löhnen einverstanden erkläre, könne weiterarbeiten, wer sie nicht anerkenne, bei dem trete die zugesandte Kündigung in Kraft.

Die Regierung setzte ein Schiedsgericht ein, das den Vergleich des Einigungsamtes schützte. Daraufhin entliessen die Baumeister diejenigen Arbeiter, die die Kündigung erhalten hatten; die Massnahme betraf 148 Maurer, 21 Steinhauer und 258 Handlanger (112 Maurer, 10 Steinhauer und 333 Handlanger waren schon vor dem 7. Oktober arbeitslos).

Die Entlassenen wandten sich an das Amt für Arbeitslosenfürsorge, wurden aber abgewiesen. Darauf machten sie ihre Ansprüche bei der Arbeitslosenkasse geltend, wo sie ihre Beiträge für Arbeitslosenfürsorge bezahlten.

Die Verwaltungskommission entschied grundsätzlich die Anerkennung der Unterstützungspflicht und war gewillt, die reglementarischen Unterstützungen zu zahlen. Nun griff aber der Regierungsrat ein und belegte die Kassengelder mit Beschlag. Eine Interpellation der sozialpolitischen Fraktionen im Grosse Rat, in deren Behandlung den Baumeistern unverschämte Profite nachgewiesen werden konnten, hatte leider nicht den gewünschten Erfolg. Das Einigungsamt wird sich nun erneut mit der Frage der Regelung der Differenzen zu befassen haben.

Metallarbeiter. *Lohnabbau in der Firma Oehler & Co., Eisen- und Stahlwerke in Aarau.* Am 6. Oktober zeigte der Verwaltungsrat der obigen Firma der Arbeiterschaft an, dass vom 24. Oktober hinweg keine Teuerungszulagen mehr bezahlt würden. Auch die Saläre der Angestellten müssten verkürzt werden. Diese Massnahmen seien notwendig zur Verbilligung der Fabrikate, da die Firma sonst den Betrieb einstellen müsse. Es sei übrigens erwiesen, dass auch nach gänzlichem Wegfall der Teuerungszulagen das Mehreinkommen grösser sei als die seit 1914 eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung. Wer mit dieser Neuerung nicht einverstanden sei, habe Gelegenheit, das Arbeitsverhältnis vor deren Inkrafttreten zu lösen.

Die Arbeiterschaft nahm sofort zu diesem Vorgehen der Firma Stellung und lehnte das Ansinnen einmütig ab. Sie beschloss, den Entscheid des staatlichen Einigungsamtes anzurufen. Trotzdem die Arbeitervertreter an Hand unwiderlegbaren Materials die Notlage der Arbeiterschaft schilderten und nachwiesen, dass eine weitere Verkürzung des Verdienstes bei der bereits eingeschränkten Arbeitszeit die betreffenden Familien buchstäblich dem Hunger auslieferte, entschied das Einigungsamt gegen die Arbeiter. Und zwar mit der Begründung, dass eine Reduktion der Löhne der gänzlichen Schliessung des Betriebes vorzuziehen sei. Umsonst wurde geltend gemacht, dass die Schliessung durch den Lohnabbau keineswegs verhindert werden könne; die Mehrheit der Mitglieder des Einigungsamtes